Zeitschrift: Rote Revue : sozialistische Monatsschrift
Herausgeber: Sozialdemokratische Partei der Schweiz
Band: 3 (1923-1924)
Heft: 4

Artikel: Die Klagen gegen die Schweizer. Unfallversicherungsanstalt
Autor: Höppli, O.
DOI: https://doi.org/10.5169/seals-328662

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 02.10.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Reaktion hinweg. Der nationalistische Taumel, der trotz des Völkerbundes die offizielle Politik der meisten Staaten beherrscht und sie zur wirtschaftlichen Einkapselung verleitet, wird verfliegen. Die ökonomische Entwicklung ist zu weit entwickelt, als daß sich auf die Dauer der wirtschaftliche Nationalismus halten könnte. Kein Volk kann sich selbst genügen, dessen Existenz auf der modernen Wirtschaft beruht. Neue Illusionen sind entstanden, sie werden sich bald verflüchtigen, und übrig bleibt der große Katzenjammer. Da muß die revolutionäre Arbeiterschaft Führerin im Kampfe sein, um die sozialistischen Forderungen durchzusetzen. An der Spitze ihrer Klasse, organisatorisch geschlossen, ist sie ihrer Aufgabe gewachsen. Möglich, daß geliebte Formen der Organisation geopfert werden müssen. Aber nicht die Form der Waffe ist entscheidend, sondern ihre Zuverlässigkeit. Ich habe den Glauben an das Proletariat und seine revolutionäre Kraft auch unter den Schlägen der Reaktion nicht eingebüßt. Sie zu wecken und zu organisieren, ist unsere Pflicht.

Gefahren sind ein gutes Bindemittel. Die Bourgeoisie kämpft verzweifelt um ihre ökonomischen Fundamente. Ihr letztes Mittel, die Rettung auf Kosten der Arbeiterklasse, bringt sie erbarmungslos zur Anwendung. Damit schweißt sie die Proletarier zusammen und bringt ihnen zum Bewußtsein, daß ihre unüberwindliche Kraft in der Einigkeit besteht. Diesen Prozeß zu fördern, ist unsere Aufgabe. Sie kann und wird trotz aller Hindernisse gelöst werden.

Die Klagen gegen die Schweizer. Unfallversicherungsanstalt.

Von O. Höppli, Frauenfeld.

Seit dem Jahre 1918 ist die obligatorische Versicherung der Betriebs- und Nichtbetriebsunfälle durch die Schweiz. Unfallversicherungsanstalt (hienach Anstalt genannt) wirksam geworden. Bereits stehen wir vor dem 6. Jahresabschluß und es ist möglich, sich ein objektives und abschließendes Urteil über die Tätigkeit zu bilden.

Ich will mich im Rahmen dieser Arbeit nur mit der Kritik befassen, wie sie aus den Kreisen der Versicherten selbst hervorgegangen ist und heute noch besteht. Es verdient aber gestreift zu werden, daß der Vorwurf der zu hohen Prämien, wie er aus Arbeitgeberkreisen erhoben wird, nicht begründet ist. Die Prämien sind im Durchschnitt wesentlich billiger als diejenigen der privaten Versicherungsgesellschaften unter dem Regime der Haftpflichtgesetzgebung. Die Versicherten selbst sind von der Leistung der Betriebsunfallprämien bekanntlich entbunden.

Wenn wir die seitens der Arbeiterschaft an der Anstalt geübte Kritik untersuchen wollen, so zerfällt sie in drei Teile:

1. In die Beeinflussung durch außerhalb der Anstalt stehende Interessentenkreise.

2. In die Beurteilung der geltenden Gesetzgebung.
3. In die Praxis der Unfallanstalt.

Sehen wir zu, wie es sich mit diesen Kriterien verhält.

Zu Ziffer 1. Das Obligatorium der Unfallversicherung war eit jeher in der Volksmeinung stark umstritten. Ich erinnere an das Schicksal der Lex Forrer, an den großen Widerstand, welcher dem heute geltenden Gesetz vom 13. Juni 1911 in der Volksabstimmung entstand. Die Gegner aller Monopolbetriebe setzten mit der Opposition ein, die privaten Versicherungsgesellschaften schürten heftig mit kräftigen finanziellen Mitteln und vielfaches Uebelwollen begleitet die Anstalt seit ihrem Entstehen.

Es ist nicht zu leugnen, daß die nämlichen Kräfte heute noch an qer Arbeit sind. Man braucht nur die Jahresberichte der Anstalt zu lesen, so kann man den großen Widerstand herausfühlen, mit welchem immer noch zu rechnen ist.

Die Eröffnung der Anstalt fiel in die Zeit der bestehenden Kriegsmonopole und teilweise schon in den Ruf nach Abbau derselben. Die monopolfeindlichen Kräfte im Volke ließen keinen Zweifel aufkommen, daß es ihnen aber nicht nur um die Beseitigung der Kriegsmonopole zu tun war, sondern der Entstaatlichungsgedanke wurde speziell mit dem Abbruch des Krieges bei den Monopolgegnern ein allgemeiner. Entäußerung der Kommunalwerke, Entstaatlichung der Bundesbahnen, Aufhebung der Unfallversicherungsanstalt mit allen möglichen faden Begründungen, wer kennt sie nicht, diese Kinder der Reaktion? Ich will dahingestellt sein lassen, ob die Parteipresse immer mit der nötigen Energie diesem Geschrei nach Aufhebung aller Kommunal- und Staatswirtschaft entgegentrat.

Soviel ist sicher, daß unter der reaktionären Strömung, soweit sie den öffentlichen Betrieben galt, auch die Anstalt zu leiden hatte und heute noch leidet und daß die Vertreter der privaten Versicherungsgesellschaften es immer noch nicht verschmerzen können, daß ihnen vor Jahren ein gut rentierendes Einzugsgebiet entrissen wurde.

Ich glaube aber, die Arbeiterschaft und die Versicherten überhaupt sollten sich hüten, mit den Monopolfeinden und mit den Vertretern von privaten Gesellschaften in das gleiche Horn zu stoßen, vielmehr haben wir alle Ursache, mit dem größten Mißtrauen den Argumenten dieser Kreise gegen die Anstalt zu begegnen.

Charakteristisch für die feindliche Stimmung gegen die Anstalt selbst in der Bundesversammlung ist die Ablehnung der freiwilligen Versicherung von Drittpersonen durch die Anstalt. Ein privater Versicherungsinspektor, Nationalrat Stohler, konnte ungeniert die Führung des Kampfes gegen diese neu einzuführende Versicherungsart übernehmen und im Ständerat war es der Bündner Brügger, der — hoffentlich unwissentlich — direkt unwahre Behauptungen auftischte und damit unwidersprochen blieb, als der Bundesbeschluß über die freiwillige Versicherung von Drittpersonen im Ständerat zur Beratung stand. Auch die Interpellation des St. Gallers

Züblin im Nationalrat über die Prämienleistungen war sicherlich nicht aus Liebenswürdigkeit gegen die Anstalt entstanden.

Die fast feindselige Stimmung in der Bundesversammlung wich erst, als in der September/Oktobersession dieses Jahres Genosse Schneider im Auftrage der Geschäftsprüfungskommission des Nationalrates die Anstalt gegen erhobene leichtfertige Angriffe in Schutz nahm und der Präsident des Verwaltungsrates, Nationalrat Schüpbach, unsern Genossen kräftig sekundierte.

Mit der monopolfeindlichen Strömung im Volke werden wir noch Jahre zu rechnen haben. Sie wird vielleicht bedeutend geschwächt, wenn einmal mit dem Verschwinden der Reaktion auch die Kriegsdefizite der Staatsbetriebe abgetragen sind, eine durchgehende Steuererleichterung eintritt und beim Volk die allgemein erhobene Behauptung, daß die Monopolbetriebe teurer arbeiten als die Privatbetriebe, eher einer objektiven Untersuchung gewürdigt wird.

Es war mir darum zu tun, festzustellen, daß unter diesen allgemeinen Zeiterscheinungen auch die Unfallanstalt litt, und daß diese Seite nicht außer acht gelassen werden darf, wenn die Gründe des Uebelwollens untersucht werden.

Zu Ziffer 2. Das Bundesgesetz über die Kranken- und Unfallversicherung vom 13. Juni 1911, wie es heute zu Recht besteht, hat wohl den größten Anteil an der Unzufriedenheit unter den Versicherten. Aber gerade deshalb ist es verfehlt, der Anstalt selber Gesetzesmängel als Schuld anzumessen. Sie ist ja nur die Vollzieherin der Gesetzgebung und selbstredend hat sie sich an die letztere zu halten. Daß das Gesetz vom Standpunkt des Versicherten aus mangelhaft ist und seine Fehler aufweist, kann nicht bestritten werden. Es ist seitens des Gewerkschaftsbundes schon seit einigen Jahren, just so lange, als die Anstalt ihre Pforten überhaupt geöffnet hat, die Notwendigkeit einer Revision betont worden und es liegt auch ein fertig ausgearbeiteter Revisionsentwurf seit längerer Zeit beim Bundesrat, wie beim Verwaltungsrat der Anstalt. Die Revision ist in der Bundesversammlung angeregt und gutgeheißen worden durch Annahme einer Motion Ryser im Nationalrat. Auch der Verwaltungsrat der Unfallanstalt hat eine Revisionsvorlage ausgearbeitet, von deren Inhalt man allerdings noch nicht viel erfahren hat. Diese Vorlage ruht nebst derjenigen des Gewerkschaftsbundes in einer Schublade des Schweiz. Volkswirtschaftsdepartements und es bleibt abzuwarten, innert welcher Zeit sich dieselben zu einer Gesetzesvorlage verdichten.

Es ist übrigens gut, wenn die Arbeiterschaft bezw. die Versicherten nicht allzusehr auf die Revision drängen. Die Ansichten über die Zweckmäßigkeit einer Revision an und für sich, dann aber auch über die Revisionspunkte selber gehen nämlich sehr weit auseinander. Die Versicherten werden auf alle Fälle keine Verschlechterung für sich heimtragen wollen. Bei der jetzt herrschenden starken reaktionären Strömung in den Parlamenten und in weiten Volkskreisen ist es für uns ein Gebot der weisen Ueberlegung, doch nicht allzusehr auf die

Anhandnahme der Revision zu drängen. Man muß unter Umständen auf die Befriedigung von Wünschen auch warten können.

Der Gewerkschaftsbund hat alle jene Klagen der Versicherten, welche sich meistens zu Unrecht gegen die Unfallanstalt selber richten, zu seinen Postulaten für die Revision gemacht. Ich will nur die hauptsächlichsten hier anführen:

a) Obligatorium für alle unselbständig Erwerbenden.

b) Ablauf der Versicherung erst mit dem siebenten Tage, nach dem Tage, an dem das Anstellungsverhältnis aufhört; Möglichkeit des Fortlaufes der Versicherung über die definitive Entlassung in einem Betriebe hinaus bis zur Wiederanstellung in einem anderen versicherten Betrieb.

c) Weitgehende Fassung des Begriffes der Betriebsunfälle.

d) Einbezug des Ersatzes für beschädigte Kleidungsstücke und Gebrauchsgegenstände aller Art in die Versicherungsleistungen.

e) Bezahlung des Krankengeldes schon vom ersten Unfalltage weg und Gleichstellung des Krankengeldes mit dem Lohn (anstatt nur 80 Prozent).

f) Erhöhung der Invalidenrente auf 100 Prozent bei gänzlicher Erwerbsunfähigkeit und günstigere Berechnung des Jahresverdienstes für die Festsetzung der Renten.

g) Einschränkung der Revisionsmöglichkeit der Renten.

h) Erhöhung der Hinterbliebenen- und Waisenrenten.

i) Wöchentliche Auszahlung des Krankengeldes.

k) Befreiung der Versicherten von der Nichtbetriebsunfallprämie.

Wer in der Unfallpraxis steht, weiß zu ermessen, wie viele Anstände aus den gesetzlichen Bestimmungen mit der Anstalt entstehen, ohne daß die letztere hiefür natürlich eine Schuld trifft. Der Versicherte kommt mit dem Vollzieher des Gesetzes immer erst in Konflikt, wenn ein Unfall bei ihm eingetreten ist. Sonst bekümmert er sich das ganze Jahr keinen Deut um die Unfallversicherung. Er stößt sich sofort, daß er nur 80 Prozent seines Lohnes bekommt, diesen Betrag erst vom dritten Tage an. Er schimpft, wenn er einen Nichtbetriebsunfall erleidet etwa am dritten Tage, nachdem er aus einem Betriebe ausgetreten ist, ihm dafür aber nichts bezahlt wird. Oder ein Arbeiter im Kleingewerbe glaubte sich versichert und es muß ihm gesagt werden, daß wir die obligatorische Unfallversicherung leider noch nicht besitzen.

Den Rentenbezügern ist meistens die Rente zu klein, ohne daß sie wissen, daß die Berechnung der Rente eben durch Gesetz vorgeschrieben und nicht einfach im Ermessen der Anstalt liegt. Hunderte von solchen Anständen machen sich geltend, die ihrer Natur nach nicht im Vollzug des Gesetzes, sondern im letzteren selber begründet liegen.

Wie so oft wird auch geklagt, daß es früher, also unter der Herrschaft der Haftpflichtgesetze, doch noch besser gewesen sei. Vollständig falsch

ist diese Behauptung vom Standpunkt des Versicherten aus. Man muß sich doch die ganze Mangelhaftigkeit des früher waltenden Zustandes ins Gedächtnis zurückrufen und in Vergleich setzen mit der jetzigen Unfallversicherung. Unter der Herrschaft der Haftpflichtgesetze wurden nur die Betriebsunfälle entschädigt; die Nichtbetriebsunfallversicherung kannten wir nicht. — Der Versicherte konnte zur Leistung der Betriebsunfallprämie beigezogen werden und sie betrug oft bis zu 4 Prozent des Lohnes. — Für Todesfälle oder auch für ganz schwere Invaliditätsfälle wurden im Maximum nur Fr. 6000.— als Kapitalabfindung ausbezahlt. Hievon kamen in Abrechnung 10 bis 20 Prozent für Zufall und den Vorteil der Kapitalabfindung. Es kamen in Abzug die Verpflegungs- und Heilungskosten. Nicht selten wurde auch der Lohn, den der Versicherte während der Unfallzeit bezog, noch vom Kapital in Abzug gebracht. — Der Arbeitgeber war nicht verpflichtet, eine Rückversicherung einzugehen. Oft ging der verunfallte Arbeiter, der gegen seinen Arbeitgeber den Prozeß anstrengen mußte, selbst bei schweren Unfällen vollständig leer aus, weil die Insolvenz des Arbeitgebers eintrat, wenn er die Unfallentschädigung hätte leisten sollen.

Und jetzt, unter dem neuen Recht? Wie wohltätig wirkt der Einzug der Nichtbetriebsunfälle in die Versicherung! Die Anstalt hatte für Versicherungsleistungen an außerhalb des Betriebes Verunfallte, also für Nichtbetriebsunfälle, in den ersten fünf Jahren ihres Bestehens folgende Auslagen:

Im Jahre	1918	Fr. 1,818,696.—
„ „	1919	„ 3,935,124.—
„ „	1920	„ 4,300,786.—
„ „	1921	„ 6,109,732.—
„ „	1922	„ 5,952,708.—
	Total	Fr. 22,117,046.—

Ich habe hier absichtlich nur diejenigen Beträge genannt, welche den Nichtbetriebsverunfallten direkt als Versicherugsleistungen zugeflossen sind. Vor dem Jahre 1918 sind diese Nichtbetriebsverunfallten vollständig leer ausgegangen. Was der Versicherte an Prämien hiefür zu leisten hat, drückt sich nur in Promille des Lohnes aus.

Entschieden verdienen auch die Renten gegenüber der Kapitalabfindung den Vorzug. Die schweren Fälle können der Anstalt Geldleistungen bis zu 40- und 50,000 Franken auferlegen. Richtig ist, daß die kleineren Schäden in der ersten Praxis der Anstalt nicht entschädigt wurden. Allein das Versicherungsgericht griff dann korrigierend ein. Kapitalabfindungen sind möglich, wenn die Anstalt die Gewißheit hat, daß das Kapital wirklich dem Verunfallten etwas nützt und eine zweckentsprechende Anlage möglich ist. — Es gibt keinen Zufallabzug mehr und ebensowenig werden an den Renten die Heilungs- und Verpflegungskosten in Abzug gebracht.

Der Verunfallte hat mit seinen Forderungen einen direkten Anspruch an die Anstalt. Der Arbeitgeber kommt vollständig bei den Versicherungsleistungen außer Betracht. Der Versicherte muß nicht Sorge tragen, ob Zahlungsfähigkeit des Versicherers vorliegt.

Ich stehe 15 Jahre in der Unfallpraxis, kannte die Haftpflichtpraxis gut, stand im Kampfe mit den privaten Versicherungsgesellschaften. Ich kenne die neue Gesetzgebung, deren Mängel und Beschwerden, habe beinahe tagtäglich mit den Organen der Anstalt zu verkehren und stehe mit ihr im Streit; trotzdem könnte ich der Arbeiterschaft nie anraten, wieder zum alten System zurückzukehren. Wer das tut, ist oberflächlicher Beurteiler oder nimmt jede Kritik unbesehen auf.

Zu Ziffer 3. Daß die Praxis der Unfallanstalt zu allerlei Beschwerden Anlaß gab und heute noch gibt, ist unbestreitbar. Mit deren Eröffnung wurde eigentlich Neuland betreten. Die schweizerische Gesetzgebung ließ den Anschluß an die Versicherungspraxis und -Rechtsprechung des Auslandes nicht zu. Sonst hätte man sich für die Betriebsunfälle einfach an Deutschland halten können, das uns im Unfallrecht weit vorausgeeilt ist. Der ganze, etwas schwerfällige Apparat mußte neu organisiert, die Zentralverwaltung und die Agenturen mit frischem, zum Teil im Unfallversicherungswesen nicht versierten Personal versehen werden. Ob man hiebei immer eine glückliche Hand hatte, bleibe dahingestellt. Auch will ich nicht untersuchen, wie oft Protektion bei der Auswahl des Personals eine Rolle spielte. Jedenfalls suchte man Sozialdemokraten von den zu vergebenden Posten möglichst fernzuhalten.

Die Anstalt stand also bei der Eröffnung vor einer Aufgabe, die nicht leicht zu lösen war. Man konnte nicht einfach die Praxis des Haftpflichtrechtes übernehmen. So war es zum mindesten verständlich, wenn es zu starken Reibereien zwischen Versicherten und der Anstalt kam. Vergleiche in zweifelhaften Fällen konnten nicht geschlossen werden, wie es früher der Fall war. Versicherte und Versicherer suchten sich neues Recht. Die unfallrechtliche Anerkennung der traumatischen Lumbago, der Sehnenscheidenentzündungen, der Unfall-Hernie und aller dieser schon unter der Haftpflicht umstrittenen Gebiete waren im Anfang der Praxis stark umstritten. Die Versicherten suchten bloße Krankheitserscheinungen als Unfall zu konstruieren, während die Anstalt darauf tendierte, zweifelhafte Fälle abzuwälzen. Es darf konstatiert werden, daß die Praxis der Anstalt in den ersten zwei bis drei Jahren eine sehr harte war und manchen Ingrimm bei den Versicherten auslöste. Es kam gerade wegen dieser Fälle auch zu Konflikten mit den Krankenkassen. Nach und nach besserten sich aber die Verhältnisse. Es ist möglich, heute mit der Anstalt Vergleiche einzugehen, wenn ein „Grenzstreit" vorhanden ist, ob bloße Krankheit oder Unfall vorliegt. Die Rechtsprechung des eidgenössischen Versicherungsgerichtes hat Auffassungen hüben und drüben korrigiert, was an gegenseitigen Zumutungen zu groß war. Die Anstalt selber mußte sich bequemen, ihre Praxis den Gerichtsentscheiden anzupassen und

auch die Verunfallten haben dadurch gewisse Richtlinien für ihre Ansprüche erhalten. Die Anstände haben sich im Laufe der Zeit entschieden verringert. Die Natur der Unfallstreitigkeiten wechselt übrigens. War anfänglich die Anerkennung des Unfalles und als Versicherungsleistung das Krankengeld Ursache des Streites, so überwogen später die Rentenstreitigkeiten, namentlich in bezug auf die zu häufigen Revisionen der kleineren Renten. Es kann nicht Sache dieser Betrachtungen sein, eingehend auf diese Konflikte einzutreten; so sehr man sie vielfach bedauern mußte, so fand man es durchaus mit dem Pflichtenheft der Anstalt vereinbar, daß sie nicht unbesehen alles hinnehmen konnte, was ihr von Versicherten zugemutet wurde.

Gewisse Berechtigung hatten gewiß auch vorkommende Klagen über die Bureaukratie. Es kann nicht geleugnet werden, daß oft wegen kleinen Anständen ein großer Apparat in Bewegung gesetzt wird und daß die aufgewendeten Kosten für die Untersuchungen, Feststellungen usw. in keinem Verhältnis stehen zu dem in Frage stehenden Streitbetrag. Bei allem Wohlwollen für die Anstalt bilden diese Kleinlichkeiten oft Anlaß zu schweren Aergernissen. Ob hier nicht die Kreisagenturen die größeren Sünder sind, als die Direktionsleitung in Luzern selber, kann ich nicht konstatieren; Genosse Schneider hat es im Nationalrat behauptet. Ich will auch nicht so weit gehen, die verhältnismäßig (zur Zahl der Verunfallten) kleine Zahl der Prozesse gegen die Unfallanstalt zum Gradmesser der Friedfertigkeit der letzteren zu nehmen. Man müßte hiezu dann auch die Fälle namhaft machen können, wo die Verunfallten die Verfügungen der Anstalt einfach hinnahmen, ohne damit einverstanden zu sein, nur um den Prozeß vermeiden zu können. Und jedenfalls ist die Zahl der durchgeführten Prozesse weniger maßgebend als die Streitanstände, die außergerichtlich ihre Erledigung zugunsten oder ungunsten des Versicherten fanden.

Es steht aber außer Zweifel, daß die Anstaltsleitung sich bemüht, die Härten namentlich den Verunfallten gegenüber abzustreifen. Der Verwaltungsrat insbesondere, in welchem ja auch die Arbeiterschaft Sitz und Stimme hat, bot durch verschiedene Beschlüsse die Hand, Streitpunkte zu beseitigen, oder den Zeitverhältnissen (Teuerung, Arbeitslosigkeit) entsprechend den Versicherten Entgegenkommen zu zeigen. So wurde die Versicherung gewisser Berufs- und Arbeitsverletzungen, die durch Verarbeitung von Giftstoffen entstehen können, erweitert und ausgedehnt (Giftliste). Im gleichen Beschluß wurden auch die krepitierenden Sehnenscheidenentzündungen als Folge von wiederholten und anstrengenden Bewegungen als entschädigungspflichtig anerkannt und damit ein großer Konfliktstoff mit den Versicherten weggeschafft. Als eine besondere Maßnahme zugunsten der Versicherten darf auch der Verwaltungsratsbeschluß gelten, wonach Kollektiv- und Einzelabreden über die Fortführung der Versicherung mit Ablauf von zwei Tagen nach Aufhören des Lohnanspruches (Art. 62, Absatz 2 des Gesetzes) getroffen werden können.

Leider wird der Beschluß sowohl von den Versicherten als auch den Arbeitgebern viel zu wenig gewürdigt.

Sodann wurde durch Beschluß der Behörde ein Hilfsfonds zugunsten der obligatorisch versicherten Personen und ihrer Hinterlassenen geschaffen, aus dem bis Ende 1922 rund Fr. 84,000 geflossen sind. Und schließlich wurde zugunsten der Arbeitslosen ein Beschluß von sehr wohltätiger Wirkung gefaßt, wonach der Anspruch auf Arbeitslosenunterstützung einem Lohnanspruch gleichgestellt wurde.

Gewiß werden Streitigkeiten zwischen Versicherten und der Anstalt nie aus der Welt geschaffen werden. Es liegt auch nicht im Interesse der Parteien, dem Streit immer aus dem Wege zu gehen. Die Anschauungen und Rechtsauffassungen sind vielfach zu verschieden, als daß sie harmonisch ausklingen könnten.

Es lag mir daran, vor der Arbeiterschaft die Unterschiede zwischen Haftpflichtgesetzgebung und dem neuen Unfallrecht wieder einmal aufzurollen und ihr darzulegen, daß doch manches besser geworden ist, daß sich Vorteil oder Nachteil des neuen Rechtes nicht daran in erster Linie ermessen lassen, ob einzelne Verunfallte mehr oder weniger zu ihrem Recht kommen, sondern ob von allgemeinen Gesichtspunkten und der sozialen Gesetzgebung aus, gemessen an den Leistungen des alten und neuen Rechtes, das letztere vorzuziehen ist. Und die Versicherten sollen sich namentlich auch hüten, alle Kritik, die an Wirtstischen und gelegentlich auch in der Presse von interessierter Seite an der Anstalt geübt wird, einfach als bare Münze hinzunehmen.

Ich stehe als einer derjenigen, der auf einem Arbeitersekretariat die Interessen von Verunfallten in häufigen Fällen wahrzunehmen hat, zu der Behauptung, daß die Rückkehr zu den früheren Zuständen nicht erwünscht sein kann. Was heute gesetzgeberisch und praktisch im Unfallrecht nicht richtig gelöst ist, kann verbessert werden.

Die Verunfallten sollen sich selbstredend um ihre Rechte wehren. Wo kein Kläger, ist auch kein Richter. Und es ist ja dafür gesorgt, daß bestrittene Ansprüche mit wenigen oder gar keinen Kosten gerichtlich ausgetragen werden können. In einigen Kantonen ist das Prozeßverfahren unentgeltlich, in anderen ist die Kostenlosigkeit des Prozesses mit Leichtigkeit zu erreichen.

Für Erledigung von außergerichtlichen Anständen stehen den Versicherten überall die Arbeitersekretariate zur Verfügung.

Die Wahlen in Oesterreich.

Von Dr. Otto Leichter, Wien.

Das ziffernmäßige Ergebnis der Nationalratswahlen, die am 21. Oktober in Oesterreich stattfanden, läßt sich ganz kurz zusammenfassen: Während der Stimmenzuwachs aller bürgerlichen Parteien